

# Breslauer Handels-Blatt

25. Jahrg.

Abonnementspreis: 3 Kr. frey ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Montag, den 24. Mai 1869.

Erscheint: Herrenstraße 30.  
Insertionsgebühr 1 Sgr. 6 Pf. für  
die Zeitung.

Nr. 117.

## Die Besteuerung des Leuchtgases und Erhöhung der Braumalzsteuer.

Über den Entwurf des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Leuchtgases erfahren wir folgendes: Der Bundesrath hat zunächst eine Fassung des bezüglichen Gesetzentwurfs redigirt, der in seinem hauptsächlichsten Tenor wie nachstehend lautet: Wer Leuchtgas in eignen dazu eingerichteten Anlagen zum Verbrauche für sich oder andere darstellt, hat von jedem dargestellten Tausend preußischen Kubifuß, ohne Unterschied der Bestimmung oder der Art der Verwendung, eine Steuer von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. ( $8\frac{3}{4}$  Kr.) zu entrichten. Bei der Berechnung der Steuer ist jedoch von der dargestellten Menge Leuchtgas mit Rücksicht auf den bis zum Verbrauche erwachsenden Verlust ein Abzug von nicht unter 6 und nicht über 15 pGt. zu machen. Die Höhe dieses Abzuges wird innerhalb dieser Grenzen von der Steuerbehörde festgelegt und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht. Letzterer hat ein Widerspruchrecht, falls der Abzug weniger als 15 pGt. beträgt. Im Falle des Widerspruchs ist der Abzug von den obersten Landesbehörden für Finanzen und Gewerbe festzusetzen. Soweit die fernere Verpflichtung zur Lieferung von Leuchtgas auf Verträgen beruht, welche schon vor Bekanntigung des Gesetzes geschlossen worden, ist der Aufertiger berechtigt, für jedes Tausend Kubifuß verabfolgten Leuchtgases die Erstattung der Steuer vom Verbraucher zu fordern. Die Steuer ist für jeden Monat binnen 8 Tagen nach Ablauf derselben auf Grund einer von den Steuerpflichtigen binnen spätestens drei Tagen nach Ablauf des Monats der von der Landesfinanzbehörde bestimmten Steuerhebelle zu überreichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung zu bescheinigenden Declaration zu entrichten, kann jedoch auf noch drei Monate gestundet werden. Auch kann die Besteuerung nach Uebereinkommen mit dem Steuerpflichtigen unter den von der Steuerbehörde festzusehenden Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die Motive der Präsidialvorlage gingen davon aus, daß, nachdem beschlossen sei, die Besteuerung des Petroleum mit 15 Sgr. pro Centner wiederholt in Antrag zu bringen, es um so mehr nothwendig erscheine, auch die Besteuerung des Leuchtgases vorzuschlagen, als beide Leuchtstoffe mit einander concurren, und als die Besteuerung des Leuchtgases die unbemittelten Volksklassen in geringerem Maße trifft, wie die Besteuerung des Petroleum. Auch der Ausschuss für Zoll- und Steuerwesen hat in diesem Verhältnisse des Leuchtgases zum Petroleum das einzige maßgebende Motiv für die Einführung dieser neuen Steuer zu finden vermoht und ist einstimmig der Ansicht, daß die Annahme des Gesetzentwurfs im Allgemeinen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung zu befürworten sei, daß die Besteuerung des Petroleum in der beabsichtigten Weise Annahme finde und daß beide Steuern gleichzeitig in's Leben treten (1. October d. J.) Der Ausschuss erkannte ferner an, daß der mäßige Steuersatz von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. per 1000 Kubifuß in richtigem Verhältnisse zur Petroleumsteuer von 15 Sgr. (Leuchtkraft von 1000 Kubifuß Gas-Leuchtkraft von  $17\frac{1}{4}$  bis  $20\frac{1}{2}$  Pfund raffinierten Petroleum) stehe, daß man das für andere Zwecke als den der Beleuchtung verwendete Leuchtgas füglich nicht

ausnehmen könne, endlich daß es unausführbar sei, die Steuer direct vom Consumer zu erheben, daß man sich also an die Producenten wenden müsse. Die Menge des Gasverbrauchs in öffentlichen Gasanstalten wird für das Gebiet des norddeutschen Bundes auf 5,180,000 Mille preuß. Kubifuß geschätzt, so daß einschließlich der zum eigenen Bedarf für Fabriken, Hüttenwerke etc. bestehenden Gasanstalten der daran zu erwartende Steuerbetrag auf 500,000 Thlr. veranschlagt werden darf.

Was nun zweitens die Vermehrung der Braumalzsteuer anbetrifft, so war der Ausschuss der Meinung, daß eine angemessene Erhöhung der Braumalzsteuer ein ganz zweckmäßiges und wirtschaftlich weniger bedenkliches Mittel zur Erhöhung der Bundeseinnahmen darbiete, als manche andere Steuer und fand auch, daß die vorgeschlagene Erhöhung um 50 pGt. das zulässige Maß keinesfalls übersteige.

Wenn nun aber auch der Entwurf des Gesetzes mit dieser Erhöhung zugleich die allgemeine Einführung des für Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck erlaassenen Gesetzes vom 4. Juli 1868 in allen Staaten und Gebietstheilen des Bundes, mit Ausnahme der beiden kleinen Enclaven verbinden will, so hat das natürlich keine Bedenken für alle diejenigen Gebiete, in welchen materiell vollständige Übereinstimmung nicht nur des Steuersatzes, sondern auch der ganzen Ausführungsweise der Braumalzsteuer besteht. Anders könnte vielleicht die Sache liegen hinsichtlich derjenigen Gebiete, in denen zur Zeit noch eine materiell abweichende Besteuerung des Bieres besteht. Es sind dies das Herzogthum Sachsen-Meiningen, wo 1 Fl. 30 Kr. beziehungsweise 1 Fl. 38 Kr. vom Centner Malzschrot erhoben werden, die zum thüringischen Verbande gehörigen Theile des Herzogthums Coburg-Gotha, wo die Steuer 1 Thlr pro Centner Malzschrot beträgt, endlich Großherzogthum Hessen, wo ein ganz abweichendes System — nämlich nach Inhalt des Kesselraumes — besteht. Was die drei erstgenannten Staaten betrifft, so würde durch Einführung des Gesetzes vom 4. Juli v. J. dort nur der Steuersatz auf gleiche Höhe gebracht. Für Sachsen-Coburg-Gotha liegt darin nicht einmal eine höhere Belastung, für Sachsen-Meiningen eine sehr unbeträchtliche Erhöhung. Wirtschaftlich würde also dort überall die Einführung des Bundesgesetzes keinerlei bemerkbare Wirkung äußern. Für das Großherzogthum Hessen stellt sich die Sache dagegen anders. Die dortige Erntesteuer von Bier beträgt 1 Fl. 40 Kr. vom Ohm (= 80 hessische Maah = 139,7 preußische Quart) Kesselraum, wovon 35 pGt. für Einkochen u. s. w. abgezogen werden. Thatsächlich wird also vom Ohm Kesselraum nur 65 Kr. bezahlt. Sollte die hessische Steuer ebensoviel betragen, als im Durchschnitt für bessere Biere die Malzschrotsteuer von 1 Thlr., so würde sie um 20 pGt. also von 1 Fl. 40 Kr. auf 2 Fl., oder nach Abzug von 35 pGt. von 65 Kr. auf 85 Kr. erhöht werden müssen. Die Frage, ob Hessen gegenüber, unter den obwaltenden abweichenden Steuerverhältnissen, an der Einführung der Braumalzsteuer festgehalten werden, oder ob man sich mit der entsprechenden Erhöhung der Steuer um 20 pGt. begnügen solle, wurde von dem Ausschusse unter Zustimmung des hessischen Bevollmächtigten im Sinne und Wortlauten der Präsidialvorlage zustimmend erledigt.

**Telegraphenstation.** Am 1. Juni c. wird zu Schwanebeck, Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Oschersleben, eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Der Kaufpreis für die Neustädter Hütte im Betrage von 200,000 Thlr. ist in den letzten Tagen an die Genfer Bank abgeführt und somit die Angelegenheit, die seit Jahren die verschiedensten Stadien zu durchlaufen hatte, endlich definitiv erledigt worden. Für die Actionnaire der Genfer Bank ist die Thatache von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da gerade die Schwierigkeiten, welche mit der Veräußerung der Neustädter Hütte verknüpft waren, Schuld daran sind, daß die Auflösung der Gesellschaft, die allgemein und mit Recht angestrebt wird, noch immer nicht näher gerückt ist.

Berlin, 22. Mai. (Gebrüder Berliner) Wetter regnerisch. — Weizen loco schwach offerirt. Termine fest. Gef. 5000 Ctr. Kündigungspr. 60 $\frac{1}{4}$ %, loco  $\frac{1}{4}$  2100 Pf. 58—68 Kr. nach Qual. ferner gelb schlesischer 65 ab Bahnhof bez.,  $\frac{1}{2}$  2000 Ctr. diejen. Monat 61 bez., Mai-Juni 60 $\frac{1}{4}$ —61 bez., Juni-Juli 61 $\frac{1}{2}$ —61 $\frac{3}{4}$  bez., Juli-Aug. 62 $\frac{1}{2}$ —63 bez. Sept.-Oct. 62—62 $\frac{1}{2}$  bez. — Roggen  $\frac{1}{2}$  2000 Ctr. loco beschrankter Handel. Termine fest und etwas besser bezahlt. Gef. 42000 Ctr. Kündigungspreis 50 $\frac{1}{4}$ %

M., loco 5 $\frac{1}{4}$ —51 $\frac{1}{2}$  ab Kahn, ordin. 49 $\frac{1}{4}$  ab Bahnhof bez., per diesen Monat 50 $\frac{1}{2}$ —50 $\frac{3}{4}$ —50 $\frac{5}{8}$  bez., Mai-Juni 50 $\frac{1}{2}$ —50 $\frac{3}{4}$ —50 $\frac{1}{2}$  bz., Juni-Juli 50 $\frac{1}{2}$ —50 $\frac{3}{4}$ —50 $\frac{1}{2}$  bez., 50 $\frac{5}{8}$  bz., Juli-Aug. 49 $\frac{1}{4}$ —49 $\frac{1}{2}$ —49 $\frac{3}{4}$  bz., Sept.-October 48 $\frac{3}{4}$ —49 $\frac{1}{4}$  bez. u. Br., 49 Gd. — Gerste  $\frac{1}{2}$  2500 Ctr. loco 40—50 Kr. — Erbsen  $\frac{1}{2}$  2250 Ctr. Kochware 56—62 Kr. Zitterware 49—52 Kr. Hafer  $\frac{1}{2}$  1200 Ctr. loco unverändert. Termine höher. Gef. 1200 Ctr. Kündigungspr. 29 $\frac{1}{4}$  Kr. loco 28—34 Kr. nach Qual. galiz. 28 $\frac{1}{2}$ —29 $\frac{1}{4}$ , fein poln. 32 $\frac{1}{2}$ , fein pomm. 33—33 $\frac{1}{4}$  ab Bahnhof bezahlt,  $\frac{1}{2}$  dieser Monat u. Mai-Juni 29 $\frac{1}{4}$ —29 $\frac{1}{2}$  bz., Juni-Juli 29 $\frac{1}{4}$ —30 bez., Juli-August 28 $\frac{1}{4}$  bez., Sept.-Oct. 27 $\frac{1}{4}$ —28 bez. — Weizenmehl excl. Sacf. loco  $\frac{1}{2}$  unverst. Nr. 0 4—3 $\frac{1}{4}$  Kr. Nr. 0 u. 1 3 $\frac{3}{4}$ —3 $\frac{1}{2}$  Kr. Roggenmehl excl. Sacf. fester. Gef. 500 Ctr. Kündigungspr. 3 Kr. 14 Jyr. loco  $\frac{1}{2}$  Ctr. unverst. Nr. 0 3 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{4}$  Kr. Nr. 0 u. 1 3 $\frac{3}{4}$ —3 $\frac{1}{6}$  Kr. incl. Sacf. Mai 3 Kr. 14 Jyr. bez. u. Br., Mai-Juni und Juni-Juli 3 Kr. 13 $\frac{1}{4}$  Jyr. Br., Juli-Aug. 3 Kr. 13 $\frac{1}{4}$  Jyr. Br., Sept.-Oct. 3 Kr. bez. u. Old., 3 Kr. 12 $\frac{1}{4}$  Jyr. Br. — Petroleum  $\frac{1}{2}$  Ctr. mit Fass matter, loco 7 $\frac{1}{2}$  Br.,  $\frac{1}{2}$  dieser Monat u. Mai-Juni 7 $\frac{1}{4}$  Br., Sept.-Oct. 7 $\frac{1}{2}$  bez. — Oelsäften  $\frac{1}{2}$  1800 Ctr. Winter-Raps 86—90 Kr. Winter-Rübien 85—89 Kr. — Rüben  $\frac{1}{2}$  Ctr. ohne Fass matter. Gef. 100 Ctr. Kündigungspr. 11 $\frac{1}{8}$  Kr., loco 11 $\frac{1}{2}$  Br.,  $\frac{1}{2}$  diesen Monat, Mai-Juni und Juni-Juli 11 $\frac{1}{3}$ —11 $\frac{1}{8}$  bez., Juli-Aug. 11 $\frac{1}{2}$  Br., Sept.-Oct. 11 $\frac{1}{3}$ —11 $\frac{1}{8}$  bez., Octbr.-Nov. 11 $\frac{1}{3}$ —11 $\frac{1}{8}$  bez., Novbr.-Decbr. 11 $\frac{1}{4}$ —11 $\frac{1}{2}$  bz. — Leinöl  $\frac{1}{2}$  Ctr. ohne Fass, loco 11 $\frac{1}{4}$  Kr. — Spiritus  $\frac{1}{2}$  8000 % fester. Gef. 10,000 Quart. Kündigungspr. 17 $\frac{1}{2}$  Kr., mit Fass  $\frac{1}{2}$  dieser Monat 17 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{1}{2}$  bz., Mai-Juni u. Juni-Juli 17 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{1}{2}$  bz., August-Septbr. 17 $\frac{5}{6}$ —17 $\frac{1}{8}$ —17 $\frac{1}{2}$  bz., Septbr.-Octbr. 17 $\frac{5}{6}$ —17 $\frac{1}{2}$  bez., loco ohne Fass 17 $\frac{3}{4}$  bez., ab Speicher 17 $\frac{1}{3}$  bz. — In beiden Methyl-Sorten triges Geschäft zu unveränderten Preisen.

Berlin, 22. Mai. (Bericht für Hypotheken und Grundbesitz von Emil Salomon.) Bei sehr mäßigem Geschäft ist nur wenig von Umsätzen in Hypotheken und Grundbesitz zu melden, theils fehlt es an Material in feiner Ware, theils verursachen die erniedrigten Fonds-Course eine abwartende Haltung.

Erste Hypotheken feinsten Stadtgegend sehr gefragt ohne Offerten, feine Mittelgegend a 5 pGt. begehrte, Mittelgegend a 5 pGt. in kleinen Beträgen gut zu lassen, größere Summen zu haben, entfernte Gegend a 6 pGt. zu haben.

Für zweite und fernere Eintragungen wollen sich im Verhältnis zum Angebot noch nicht recht Käufer





